

Kostenfalle Zahn?

Bei meinen Internetrecherchen bin ich neulich zufällig auf eine Seite der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gestoßen mit dem bezeichnenden Titel „Kostenfalle Zahn“ – gefördert durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Die Broschüre, die ich mir dort herunterladen konnte, stellt „www.kostenfalle-zahn.de“ als neues Internetportal der Verbraucherzentralen vor, wo „Verbraucher unabhängige Informationen und Spartipps zu kostenpflichtigen Extras beim Zahnarzt“ erhalten.

Dieses Portal existiert seit gut einem Jahr und ist eine Reaktion auf die mangelnde Bereitschaft der Zahnärzte, der seit Februar 2013 im sogenannten „Patientenrechtegesetz“ festgeschriebenen Aufklärungspflicht nachzukommen. So heißt es gleich zu Anfang der Broschüre unter der Überschrift „IHRE RECHTE BEIM ZAHNARZT“:

- „Zahnärzte mit Kassenzulassung sind verpflichtet, ihren Patienten Kassenleistungen anzubieten und sie ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ihr Zahnarzt darf Sie nicht zu privatärztlichen Leistungen drängen.“
- Zahnärzte müssen die verschiedenen Möglichkeiten der Behandlung verständlich und neutral darstellen.
- Der Zahnarzt ist verpflichtet, Sie schriftlich über die Kosten zu informieren und benötigt Ihre **schriftliche Einwilligung** in die kostenpflichtige Behandlung. Informationen durch das Praxispersonal sind nicht ausreichend.“

Unter dem Titel „KOSTENÜBERNAHME BEI FÜLLUNGEN“ wird der Patient wie folgt aufgeklärt:

- „Wer gesetzlich krankenversichert ist, hat einen Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Füllung.“
- Im Seitenzahnbereich übernehmen die Krankenkassen die Kosten für eine Amalgamfüllung, im sichtbaren Bereich für zahnfarbene Kunststofffüllungen, auch Komposite genannt. Die Kassenleistung umfasst

die Einschicht-, nicht die Mehrschichttechnik. Das Komposit wird also in einem Schritt eingefüllt und gehärtet.

- Zahnärzte, die kein Amalgam verwenden, müssen eine zuzahlungsfreie Alternative anbieten. Dies könnte z.B. eine Zement- oder Kunststofffüllung sein. Wer als gesetzlich Versicherter eine aufwendigere Füllung wünscht, schließt mit dem Zahnarzt eine **schriftliche Mehrkostenvereinbarung** ab. Die Krankenkassen übernehmen dabei einen Teil der Kosten. Die Höhe entspricht der günstigsten Füllung. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam mit der Folge, dass der Patient dann nicht zahlen muss.“

Man beachte hier den Hinweis auf die „schriftliche Mehrkostenvereinbarung“, ohne die dem Patienten keine Zahlungsverpflichtung entsteht. Ein Umstand, bei dem die KZV nach einer Patientenbeschwerde dem Zahnarzt raten muss, seine Rechnung zu „revozieren“. Zur Wurzelbehandlung findet man in der Broschüre die folgende Aussage:

„Häufig bieten Zahnärzte private Zusatzleistungen an, z.B. die elektromagnetische Bestimmung der Wurzelkanäle. Fragen Sie nach zuzahlungsfreien Alternativen. Das wäre in diesem Fall ein Röntgenbild.“

Abgesehen davon, dass nicht Wurzelkanäle bestimmt werden, sondern die Arbeitslänge, zeigt diese Aussage doch ein erhebliches Defizit in der Kommunikation Zahnarzt–Patient auf. Noch krasser kommt dies in dem folgenden Zitat aus der gleichen Broschüre zum Thema „Parodontitis“ zum Ausdruck:

„Hinweis: Eine professionelle Zahnreinigung (PZR) kann eine sinnvolle Vorbehandlung sein, ist aber keine verpflichtende Voraussetzung für eine Parodontitistherapie. Der Zahnarzt darf die Behandlung nicht von der Inanspruchnahme einer PZR abhängig machen.“

Nach meinen Erfahrungen mit Regressverfahren sehen die Prüfgremien dies völlig anders und streichen dem Zahnarzt das PAR-Honorar, falls die aktive Mitarbeit des Patienten in der Vorbehandlungsphase nicht dokumentiert werden kann.

Welches positive Fazit kann man nun ziehen?

Die Zahnärzte sollten die Patientenberatung und Aufklärung nicht den Verbänden überlassen, die wie z.B. „www.patientenberatung.de“ vom GKV-Spitzenverband und dem PKV-Verband finanziert werden. Zur Arbeitserleichterung gibt es eine Reihe von Patientenaufklärungsprogrammen, wobei es aber mit kleinen Filmen und bunten Bildchen nicht getan ist. Wichtig ist eine schnelle präzise Aussage über die Kosten, die solche Aufklärungsprogramme nicht leisten und mit der sich die überfrachteten Praxisverwaltungsprogramme schwertun.

Gerne stelle ich Ihnen nach einer kostenlosen Probeinstallation eine alternative Lösung dieses Problemkreises in einer circa 30-minütigen Onlineschulung vor, die Sie anschließend selber ausprobieren dürfen. Ein Anforderungsformular finden Sie unter www.synodoc.ch

INFORMATION

Synodoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
kontakt@synodoc.ch
www.synodoc.ch

Infos zur Autorin



VISIONS IN IMPLANTOLOGIE

1. ZUKUNFTSKONGRESS FÜR DIE
ZAHNÄRZTLICHE IMPLANTOLOGIE

28./29. SEPTEMBER 2018

NEU
SAVE THE
DATE

Senior Premium Partner

otmedical®

Premium Partner

camlog

straumann
simply doing more

48. INTERNATIONALER JAHRESKONGRESS DER DGZI e.V.
HILTON HOTEL DÜSSELDORF

WWW.OEMUS.COM

OEMUS MEDIA AG · Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig, Deutschland · Tel.: +49 341 48474-308 · Fax: +49 341 48474-290 · event@oemus-media.de

DGZI
Deutsche Gesellschaft für
Zahnärztliche Implantologie e.V.